WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweise für Praxisabwickler
(§ 55c WPO)

Aufgaben des Abwicklers

Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln (§ 55c Abs. 3 Satz 1 WPO). Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen (§ 55c Abs. 3 Satz 2 WPO). **Die Bestellung erstreckt sich nicht auf Aufträge zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen nach § 316 HGB** (§ 55c Abs. 1 Satz 3 WPO). Insoweit bleibt es beim Prüferersetzungsverfahren nach § 318 Abs. 3 ff. HGB.

Rechte und Pflichten des Abwicklers

Dem Abwickler stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse der Berufsangehörigen zu, deren Praxis er abwickelt (§ 55c Abs. 5 Satz 1 WPO). Ihm stehen die gleichen Befugnisse zu, die die ehemaligen Berufsangehörigen hatten (§ 55c Abs. 3 Satz 3 WPO). Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat (§ 55c Abs. 3 Satz 4 WPO).

Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des den ehemaligen Berufsangehörigen zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, heraus zu verlangen und hierüber zu verfügen (§ 55c Abs. 6 Satz 1 WPO).

Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Gebührenansprüche und Kostenforderungen der ehemaligen Berufsangehörigen im eigenen Namen geltend zu machen, im Falle verstorbener Berufsangehöriger allerdings nur für Rechnung der Erben (§ 55c Abs. 7 WPO).

An Weisungen der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben ist er nicht gebunden (§ 55c Abs. 6 Satz 2 WPO). Die ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben dürfen die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen (§ 55c Abs. 6 Satz 3 WPO).

Dauer der Bestellung

Die Bestellung ist auf Antrag des Praxisabwicklers verlängerbar. Sie endet vor Zeitablauf, durch Erledigung, etwa durch den Abschluss aller schwebenden Angelegenheiten oder durch den Verkauf der Praxis. Die Erledigung der Abwicklung vor Zeitablauf ist der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen.

Haftung

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der abzuwickelnden Praxis tätig (§ 55c Abs. 5 Satz 2 WPO). Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend (§ 55c Abs. 5 Satz 3 WPO).

Versicherung

Praxisabwickler müsse auf die Unterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die Abwicklung achten. Nach den Vertragswerken der Versicherer wird der Versicherungsschutz im Fall der Praxisabwicklung wegen Todes des verstorbenen Praxisinhabers regelmäßig bis zum Abschluss der Abwicklung gewährt. Der Praxisabwickler wird in den Versicherungsschutz der abzuwickelnden Praxis einbezogen. Verwendet die abgewickelte Praxis AAB zur Haftungsbeschränkung, muss die eigene Versicherung des Praxisabwicklers ggf. angepasst werden. **Eine Abstimmung mit den beteiligten Versicherern ist dringend geboten.**

Vergütung

Der Abwickler wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der abzuwickelnden Praxis tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Die ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern (§ 55c Abs. 6 Satz 4 WPO).

Der Abwickler ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen (§ 55c Abs. 6 Satz 6 WPO). Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Ausfallbürge (§ 55c Abs. 6 Satz 7 WPO).

Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben oder des Abwicklers die Vergütung fest (§ 55c Abs. 6 Satz 5 WPO).

Wettbewerbsverbot

Der Abwickler darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Abwickler betreut hat, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung der ehemaligen Berufsangehörigen oder deren Erben vor (§ 55c Abs. 9 WPO).

Information der Mandanten

Es empfiehlt sich, die Mandanten über die Bestellung eines Praxisabwicklers zu informieren, um der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen dem Inhaber der abzuwickelnden Praxis und seinen

Mandanten Rechnung zu tragen. Die Zustimmung der Mandanten zur Wahrnehmung ihrer steuerlichen Angelegenheiten durch den Praxisabwickler muss nicht ausdrücklich erklärt werden, Stillschweigen genügt.

Kundmachung

Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es wichtig, dass der Praxisabwickler seine besondere Stellung im Rahmen seiner Tätigkeit nach außen kenntlich macht, indem er beispielsweise die Geschäftspapiere des Verstorbenen benutzt, aber dessen Ausscheiden deutlich macht (zum Beispiel: „bis 20XX") und ausdrücklich als Praxisabwickler zeichnet. Umgekehrt kann er aber auch seine eigenen Geschäftspapiere verwenden, allerdings mit dem Zusatz „handelnd als Praxisabwickler für die Praxis des (verstorbenen) Steuerberaters X".

Weiterführende Hinweise

BRAK - Abwickler-Kompass, eine Arbeitsmappe des Abwickler- und Vertreterausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, (Online-Ressource)

Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Tätigkeit des Steuerberaters als Praxisabwickler, (Online-Ressource)

(Stand: Mai 2017)